

## Regelungen des BVerfGG-Annahmeverfahrens

|      | Urfassung BVerfGG<br>16.04.1951   | Änderung BVerfGG<br>21.07.1956   | Änderung BVerfGG<br>09.08.1963 | <u>Grundgesetzänderung</u><br>29.01.1969   | Änderung BVerfGG<br>21.12.1970  | Änderung BVerfGG<br>19.12.1985 | Änderung BVerfGG<br>10.08.1993 |
|------|---|--|--------------------------------|--|---|--------------------------------|--------------------------------|
|      |   |  |                                | <p><b>Artikel 93 Abs. 1 GG</b></p> <p>Das Bundesverfassungsgericht <b>entscheidet</b></p> <p>4a über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;</p> |   |                                |                                |
| § 24 | Formwidrige, unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge und Anträge von offensichtlich Nichtberechtigten können durch einstimmigen Beschluss des Gerichts, der keiner weiteren Begründung bedarf, verworfen werden  | Formwidrige, unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge und Anträge von offensichtlich Nichtberechtigten können durch einstimmigen Beschluss des Gerichts, der keiner weiteren Begründung bedarf, verworfen werden<br>Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist. |                                | .  | Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Gerichts verworfen werden. Der Beschluss bedarf <b>keiner weiteren Begründung</b> , wenn der Antragsteller <b>vorher auf die Bedenken</b> gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist. |                                |                                |
| § 90 | (1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. |  |                                |  | (1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch <b>die öffentliche Gewalt</b> in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, <b>die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht</b> erheben.                |                                |                                |
|      | (2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde <b>erst nach Erschöpfung des Rechtsweges</b> erhoben werden.<br>Das Bundesverfassungsge-   |  |                                |  |   |                                |                                |

|       |   |   |   |  |           |  |  |
|-------|---|---|---|--|-----------|--|--|
|       | richt <b>kann</b> jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. |   |   |  |           |  |  |
|       | (3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.   |   |   |  |           |  |  |
| § 91  | Betrifft Kommunen   |   |   |  |           |  |  |
| § 91a |   | (1) Ein aus drei Richtern bestehender Ausschuss, der von dem zuständigen Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen wird, prüft die Verfassungsbeschwerde vor. Jeder Senat kann mehrere Ausschüsse berufen.  | Entfallen<br><br>(Übertragen nach § 93a Abs. 2) |  |           |  |  |
|       |   | (2) Der Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss die Verfassungsbeschwerde verwerfen, wenn weder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist, noch dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht. Einigt sich der Ausschuss nicht, so kann der Senat die Verfassungsbeschwerde aus diesen Gründen mit einfacher Mehrheit verwerfen. |   |  | Entfallen |  |  |
|       |   | (3) § 24 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.   |   |  | Entfallen |  |  |
| § 92  | In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder  |   |   |  |           |  |  |

|       |  |  |   |  |  |  |   |
|-------|--|--|---|--|--|--|---|
|       | Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.   |  |   |  |  |  |   |
| § 93  | (1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu erheben.   | (1) Die Verfassungsbeschwerde ist <b>binnen eines Monats</b> zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen ... |   |  |  |  |   |
|       | (2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde <b>gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt</b> , gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur <b>binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes</b> oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden. |  |   |  |  |  | (2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags ...                         |
|       | (3) Ist ein Gesetz <b>vor dem 1. April 1951</b> in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde <b>bis zum 1. April 1952</b> erhoben werden.  |  |   |  |  |  | (3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg <b>nicht</b> offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur <b>binnen eines Jahres</b> seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden. |
|       |  |  |   |  |  |  | (4) Ist ein Gesetz vor dem 1. April 1951 in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum 1. April 1952 erhob. werd.  |
| § 93a |  |  | (1) Die Verfassungsbeschwerde <b>bedarf der Annahme zur Entscheidung.</b>         |  |  | Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. | (1) Die Verfassungsbeschwerde <b>bedarf der Annahme zur Entscheidung.</b>   |
|       |  |  | (2) Ein aus <b>drei Richtern</b> bestehender Ausschuss, der vom zuständigen Senat |  |  | Entfallen  | (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,  |

|  |  |  |   |  |   |           |   |
|--|--|--|---|--|---|-----------|---|
|  |  |  | <p>für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen wird, <b>prüft die Verfassungsbeschwerde vor</b>. Jeder Senat kann mehrere Ausschüsse berufen.</p> <p>(übertragen von § 91a)</p>   |  |   |           | <p>a) soweit ihr <b>grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung</b> zukommt,</p> <p>b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies <b>kann</b> auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.</p> |
|  |  |  | <p>(3) Der Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie formwidrig, unzulässig, verspätet oder offensichtlich unbegründet oder von einem offensichtlich Nichtberechtigten erhoben ist.</p>  |  | <p>(3) Der Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.</p> | Entfallen |   |
|  |  |  | <p>(4) Hat der Ausschuss die Annahme nicht abgelehnt, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, dass von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht.</p> |  |   | Entfallen |   |
|  |  |  | <p>(5) Die Entscheidungen des Ausschusses oder des Senats ergehen ohne mündliche Verhandlung und brauchen auch nicht begründet werden. Der Beschluss, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, wird dem Beschwerdeführer vom Ausschuss oder vom Vorsitzenden des Senats unter Hinweis auf den für die Ablehnung nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Gesichtspunkt mitgeteilt.</p>            |  |   | Entfallen |   |

|        |  |  |  |  |  |  |  |
|--------|--|--|--|--|--|--|--|
| § 93 b |  |  |  |  |  | <p>(1) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluss die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Beschwerdeführer den ihm aufgegebenen Vorschuss (§ 34 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat,</li> <li>2. die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder</li> <li>3. zu erwarten ist, dass der Senat die Verfassungsbeschwerde nach § 93 c Satz 2 nicht annehmen wird.</li> </ol> <p>Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> | <p>Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93 c zur Entscheidung annehmen. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.</p> |
|        |  |  |  |  |  | <p>(2) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluss der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist, weil das Bundesverfassungsgericht die hierfür maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat. Der Beschluss steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, dass ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.</p>                                       | <p>entfallen</p>   |
|        |  |  |  |  |  | <p>(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zur Begründung des Beschlusses, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.</p>  | <p>entfallen</p>   |

|       |  |  |  |  |  |   |  |
|-------|--|--|--|--|--|---|--|
| § 93c |  |  |  |  |  | <p>Hat die Kammer weder die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt noch der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, dass von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer oder unabwendbarer Nachteil entsteht. § 934 b Abs. 3 gilt entsprechend.</p> | <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchstabe b vor und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, <b>kann</b> die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist. Der Beschluss steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, dass ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigen Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.</p> |
|       |  |  |  |  |  |   | <p>(2) Auf das Verfahren finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.</p>   |
| § 93d |  |  |  |  |  |   | <p>(1) Die Entscheidung nach § 93b und 93c ergeht <b>ohne mündliche Verhandlung</b>. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde <b>bedarf keiner Begründung</b>.</p>  |
|       |  |  |  |  |  |   | <p>(2) Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; § 32 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Senat entscheidet auch in den Fällen des § 32 Abs. 3.</p>   |
|       |  |  |  |  |  |   | <p>(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. Die Annahme durch den Senat ist beschlossen,</p>  |

wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen.

§ 94

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Bundesverfassungsgericht auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

§ 95

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 verweist es die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. ...

**19.08.1993**

**Artikel 8**

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung findet auch auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren Anwendung.